

Notwendige Unterlagen		Ausweis-papiere des Fahrzeug- halters	Bei Beauf- tragung: Vollmacht + Ausweis	Zulassungs- bescheini- gung Teil I / Fahrzeug- schein	Zulassungs- bescheini- gung Teil II / Fahrzeug- brief	COC- Be- scheini- gung	Versicher- ungs- bestä- tigung (evb)	Kenn- zeichen	HU- Bericht	Verlust- erklärung (siehe Formular)	SEPA- Lastschrift- mandat	
ZULASSUNG	Fabrikneues Fahrzeug	•	•		•	•	•				•	
	Außer Betrieb gesetztes Fahrzeug zulassen	•	•	•	•		•		•		•	
ZULASSUNGSÄNDERUNG/ UMSCHREIBUNG	Fahrzeug aus dem Rems-Murr-Kreis											
	Fahrzeug ist zugelassen/ außer Betrieb gesetzt	•	•	•	•		•		•		•	
	Fahrzeug aus einem anderen Landkreis											
	Fahrzeug zugelassen Beibehaltung vom auswärtigen Kennzeichen gleicher Halter	•	•	•				•		•		•
	Fahrzeug ist zugelassen	•	•	•	•			•	•	•		•
Fahrzeug ist außer Betrieb gesetzt	•	•	•	•	•		•		•		•	
WIEDERZULASSUNG		•	•	•	•		•	•	•		•	
ABMELDUNG	Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges			•				•				
ERSATZPAPIERE <small>Bei Verlust der ZB II bitte mit der Kfz- Zulassungsbehörde Rücksprache halten</small>	Ersatz-Fahrzeugschein/ Zul.Besch. Teil I	•	•		•				•	•		
	Ersatz-Fahrzeugbrief/ Zul.Besch. Teil II	•	•	•					•	•		
ÄNDERUNG DER PAPIERE innerhalb Landkreis	Bei technischen Änderungen			•	•							
	Bei Wohnungswechsel	•		•					•			
	Bei Namensänderung	•		•	•				•			
KENNZEICHEN	Verlorene/gestohlene Kennzeichen	•	•	•	•			•	•	•		
	Änderung auf Saisonkennzeichen	•	•	•	•		•	•	•			
KURZZEITKENNZEICHEN	(ZB I und ZB II ggf. auch in Kopie)	•	•	•	•		•		•			
AUSFUHRKENNZEICHEN <small>Bei Gültigkeit > als 1 Monat ist ein Empfangsber. m. Wohnsitz i.RMK zu benennen(Formular siehe Homepage)</small>	Fahrzeug zugelassen	•	•	•	•		•	•	•		•	
	Fahrzeug außer Betrieb gesetzt	•	•	•	•		•		•		•	

Achtung: Das Fahrzeug muss bei Ausfuhr der Kfz-Zulassungsbehörde vorgeführt werden (ausgenommen Neufahrzeuge)! Die HU muss gültig sein!

Falls Sie bei Ihrem Fahrzeug auch die Möglichkeit der Online-Außerbetriebsetzung ab 01.01.15 nutzen wollen, müssen Sie unabhängig von den Eintragungen in der obigen Tabelle, zusätzlich immer die Kennzeichen vorlegen!

In Baden-Württemberg kann ein Fahrzeug oder Anhänger nur zugelassen werden, wenn keine Rückstände bei der Kfz-Steuer sowie bei den Gebühren und Auslagen der Kfz-Zulassungsbehörden vorhanden sind!

Notwendige Ausweispapiere

Natürliche Person	- Personalausweis oder - Pass + Meldebestätigung
Einzelfirma	- Gewerbeanmeldung - Ausweispapiere - Meldebestätigung
GbR	- Gewerbeanmeldung - Ausweispapiere von einem Gesellschafter (+ ggf. Vollmacht)
AG, KG, GmbH & Co.KG, OHG, Einzelfirma mit Handelsregistereintrag	- Handelsregisterauszug - Gewerbeanmeldung - Ausweispapiere der unter- schriftsberechtigten Per- sonen Die Unterschriftsberech- tigung ergibt sich aus dem Handelsregister
Verein	- Vereinsregisterauszug - Ausweispapiere der un- terschriftsberechtigten Personen (Vorstand)
eG	- Genossenschaftsregister- auszug - Ausweispapiere der un- terschriftsberechtigten Per- sonen (Vorstand)
Partei, Religionsgesellschaft, Behörde, sonstige Körperschaft, Anstalt o. Stiftung, Freiberufler	- Kopfbogen mit Namens- und Adressangabe - Ausweispapiere der ver- antwortlichen und un- terschriftsberechtigten Per- sonen

Sollten Sie noch weitere Fragen rund um die Kfz-Zulassung haben, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.
Wir helfen Ihnen gerne weiter!